



Bekanntmachung
Parallele Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplans (FNP) in
Mannheim - Käfertal

Aufgrund des Abzugs der amerikanischen Streitkräfte werden in Mannheim die militärischen Konversionsflächen „Funari“ und „Sullivan“ frei. Hier soll die Darstellung des FNP geändert werden von „Sonderbaufläche militärische Einrichtung“ in „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“. Dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

Die Änderung erfolgt als Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Die Planunterlagen können **vom 27.07.2018 bis 07.09.2018** im Internet unter www.nachbarschaftsverband.de (Aktuelles) und am Sitz der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (Beratungszentrum Bauen und Umwelt im EG des Collini-Centers, Collinistraße 1 in 68161 Mannheim, Öffnungszeiten Mo - Do 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können Sie uns Ihre Stellungnahme schriftlich zuleiten oder während der angegebenen Sprechzeiten zur Niederschrift vortragen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor: Umweltbericht nach § 2a BauGB; Gutachten zu Straßen- und Schienenverkehrslärm, im Teilbereich Sullivan auch Gewerbe- und Sportlärm, zu Altlastenerkundungen, Verunreinigung von Boden und Grundwasser, Denkmalprüfung, Kampfmittelerkundung, Auswirkungen auf das lokale Klima, Detailkartierungen Flora und Fauna, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken), zum Teilbereich Sullivan auch Untersuchung der FFH-Verträglichkeit; Stellungnahmen zu Auswirkungen auf das Klima, erforderlichen Untersuchungen von Flora und Fauna sowie Ausgleichsmaßnahmen, Waldbestand, Grundwasserverunreinigungen und bestehendem Wasserschutzgebiet.

Stellungnahmen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mannheim, den 23.07.2018

Martin Müller, Geschäftsführung